

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2012

Nr. 2012/1522

## Gesamtüberprüfung kantonaler Richtplan: Strategie der Raumentwicklung (Raumkonzept Kanton SO – RK-SO) und Verfahrensablauf

---

### 1. Ausgangslage

Der geltende kantonale Richtplan wurde im Jahr 2000 in Kraft gesetzt. Ein Richtplan ist in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls zu überarbeiten (Art. 9 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung: RPG, SR 700 und § 67 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz PBG; BGS 711.1). Die Arbeiten zur Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans sind im Gange.

Für die Erstellung der Richtpläne bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll (Art. 6 Abs. 1 RPG). Eine solche Grundlage für den Richtplan 2000 bildete das Strukturkonzept „Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung über die Siedlungsräume“, das 1994 vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen wurde.

In den Jahren 2004 und 2008 fand ein umfassendes Richtplancontrolling (Ziel- und Vollzugscontrolling) statt, das dem Kantonsrat zur Kenntnis unterbreitet wurde. Im Controlling-Bericht 2008 wurden der zukünftige Handlungsbedarf definiert sowie prioritäre Handlungsfelder und Massnahmen bestimmt. Der Kantonsrat beauftragte den Regierungsrat, das Strukturkonzept '94 zu überarbeiten und den Richtplan gesamthaft zu überprüfen (KRB Nr. SGB 158/2008 vom 20. Januar 2009). In der Folge wurde im Jahr 2009 das Raumkonzept Kanton Solothurn 2010 (RK-SO 2010) erarbeitet. Dieses legt prioritäre Handlungsfelder für die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans und die wesentlichen Stossrichtungen fest. Das RK-SO 2010 wurde in der kantonalen Raumplanungskommission beraten und einer verwaltungsinternen Vernehmlassung unterzogen. Das Bau- und Justizdepartement entschied, die Ergebnisse der Vernehmlassung direkt in die Gesamtüberprüfung des Richtplans einfließen zu lassen.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Strategie der Raumentwicklung / Raumkonzept Kanton SO

Das Amt für Raumplanung überarbeitete die Inhalte des RK-SO 2010 und integrierte sie in den neuen kantonalen Richtplan (Teil B „Strategie der Raumentwicklung“). Die Stellungnahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung zum RK-SO 2010 sowie die aktuellen Grundlagen aus dem Raumkonzept Schweiz, dem Raumentwicklungskonzept Nordwest+ sowie aus kantonalen Konzepten und Strategien wurden einbezogen. Die kantonale Raumplanungskommission und die Projektgruppe zur Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans begleiteten die Arbeiten.

In der Strategie der Raumentwicklung werden die wichtigsten Trends und Herausforderungen in den Bereichen Siedlung und Bevölkerung, Wirtschaft, Verkehr, natürliche Ressourcen sowie Zusammenarbeit und Koordination in funktionalen Räumen beschrieben.

Gestützt auf die Trends und Herausforderungen und abgestimmt auf den Legislaturplan 2009 – 2013 wurden übergeordnete Leitsätze für die kantonale Raumordnungspolitik formuliert:

- Leitsatz 1: Der Kanton Solothurn wirkt auf eine nachhaltige Raumentwicklung hin.
- Leitsatz 2: Der Kanton Solothurn stärkt seine Qualitäten im Innern.
- Leitsatz 3: Der Kanton Solothurn gestaltet aktiv seine Beziehungen nach Aussen.

Aus den Leitsätzen wurden die folgenden sechs Grundsätze (GS1 bis GS6) für die künftig anzustrebende Raumentwicklung festgelegt:

- Grundsatz GS1: Ausdehnung des Siedlungsgebietes vermeiden.
- Grundsatz GS2: Zentren und Agglomerationen stärken.
- Grundsatz GS3: Ländlicher Raum funktionsfähig erhalten.
- Grundsatz GS4: Natürliche Ressourcen schonen.
- Grundsatz GS5: Verkehr verträglich gestalten.
- Grundsatz GS6: Zusammenarbeit aktiv gestalten.

Die Leitsätze und Grundsätze führen schliesslich zu folgenden zehn Handlungsstrategien (HS1 bis HS10):

- Handlungsstrategie HS1: Siedlungsentwicklung nach Innen lenken.
- Handlungsstrategie HS2: Siedlungsqualität erhöhen.
- Handlungsstrategie HS3: Siedlung und Verkehr konsequent abstimmen.
- Handlungsstrategie HS4: Wirtschaftliche Entwicklungsgebiete festlegen.
- Handlungsstrategie HS5: Bestehende Verkehrsinfrastruktur optimal nutzen.
- Handlungsstrategie HS6: Kulturland erhalten.
- Handlungsstrategie HS7: Unverbaute Landschaften erhalten und naturnahe Lebensräume schützen.
- Handlungsstrategie HS8: Ressourcen nachhaltig nutzen / Naturgefahren berücksichtigen.
- Handlungsstrategie HS9: Energie effizient nutzen und erneuerbare Energien fördern.
- Handlungsstrategie HS10: Funktionale Teilräume stärken.

Die Handlungsstrategien werden im kantonalen Richtplan konkretisiert und als behördenverbindliche Beschlüsse (Planungsgrundsätze und Planungsaufträge) in die Fachkapitel aufgenommen.

Zur Umsetzung werden angesichts der Vielfalt der räumlichen Strukturen im Kanton Solothurn Handlungsräume gebildet. Es sind dies: urbaner Raum, agglomerationsgeprägter Raum und ländlicher Raum. Im urbanen Raum erfolgt die Hauptentwicklung des Kantons. Er ist der eigentliche Wirtschaftsmotor des Kantons. Er ist geprägt durch attraktive Zentrumsfunktionen, gut erschlossene Arbeitsplatzgebiete und Wohnstandorte von hoher Qualität. Die agglomerationsgeprägten Räume liegen zwischen oder nahe von urbanen Räumen. Hier sollen die Siedlungsqualität erhöht und gefördert und Naherholungsräume und wertvolle Landwirtschaftsflächen erhalten werden. Der ländliche Raum zeichnet sich vor allem durch seine naturräumliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit seiner Landschaften aus. Die Handlungsräume berücksichtigen die heutigen Siedlungsstrukturen über die Gemeindegrenzen hinweg und erlauben, die Handlungsstrategien für die angestrebte Raumordnung räumlich differenziert umzusetzen.

## 2.2 Planungsverfahren

Der Richtplan informiert die Öffentlichkeit über die Grundzüge der Raumplanung und steht jederzeit zur Einsicht offen. Er dient der Koordination aller mit Aufgaben der Raumplanung betrauten Behörden und privaten Organisationen (§ 66 Abs. 1 PBG).

Der Richtplan ist regelmässig zu überprüfen und nötigenfalls neuen Aufgaben und besseren Lösungen anzupassen (§ 67 Abs. 1 PBG). Er ist in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls zu überarbeiten (§ 67 Abs. 2 PBG).

Der Regierungsrat hat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 515 am 15. März 1999 den Richtplan 2000 genehmigt. Er wurde damit für die Behörden des Kantons und der Gemeinden verbindlich. Nachdem der Bundesrat am 20. Dezember 2000 den Richtplan des Kantons Solothurn ebenfalls genehmigt hat, wurde er auch für die Behörden des Bundes und der Nachbarkantone verbindlich. Der aktuelle Richtplan ist somit seit zehn Jahren in Kraft, eine gesamthafte Überprüfung notwendig.

Gestützt auf kantonale und regionale Grundlagen und Sachplanungen des Bundes erstellt das Bau- und Justizdepartement nach den vom Regierungsrat festzulegenden Grundsätzen und den Vorschriften des Bundesrechtes den kantonalen Richtplan (§ 64 Abs. 1 PBG). Mit dem Raumkonzept Kanton SO (RK-SO) legt der Regierungsrat die Leitplanken für die Gesamtüberprüfung des Richtplans fest. Das Raumkonzept stellt eine wegleitende Grundlage von strategischer Bedeutung dar.

Der Regierungsrat unterbereitet den Entwurf des Richtplans dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme (§ 64 Abs. 1 PBG). Gestützt auf die Beratungen im Kantonsrat und nach Anhören der interessierten Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen ist der Entwurf des Richtplans zu überarbeiten und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Zum Entwurf kann sich während der Auflagefrist jedermann äussern. Das Bau- und Justizdepartement hat zu den Einwendungen Stellung zu nehmen (§ 64 Abs. 2 PBG).

Die Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, können gegen einen ablehnenden Entscheid innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen (§ 64 Abs. 3 PBG).

Der Regierungsrat beschliesst den Richtplan und entscheidet gleichzeitig über die Beschwerden nach § 64 PBG (§ 65 Abs. 1 PBG). Gegen den Beschluss des Regierungsrates können die abgewiesenen Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen (§ 65 Abs. 2 PBG).

Gestützt auf die Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes ergibt sich folgender geplanter Verfahrensablauf für den zu überarbeitenden Entwurf des kantonalen Richtplans:

- Verwaltungsinterne Anhörung (Juni – Juli 2012)
- Kenntnisnahme durch Kantonsrat (Botschaft und Entwurf) und parallel Anhörung Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen sowie Nachbarkantone und Bund (November 2012 – März 2013)
- Öffentliche Mitwirkung (Juni 2013)
- Genehmigung durch den Regierungsrat (Oktober 2013).

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Regierungsrat nimmt gestützt auf § 64 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) und im Sinne der Erwägungen das Raumkonzept Kanton Solothurn (RK-SO) zur Kenntnis (Anhang 1). Er legt die Leitsätze, Grundsätze und Handlungsstrategien als Grundlage für den kommenden Richtplan fest.
- 3.2 Das Raumkonzept Kanton SO (RK-SO) löst das Strukturkonzept '94 ab und wird neu Teil des kantonalen Richtplans. Es bildet die Grundzüge der räumlichen Entwicklung des Kantons ab.
- 3.3 Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom geplanten Verfahrensablauf und Zeitplan für die Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans (Anhang 2).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

Anhang 1: Strategie der Raumentwicklung

Anhang 2: Verfahrensablauf / Zeitplan

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Raumplanung (BS, RG, Sch) (3)  
Projektgruppe Gesamtüberprüfung kantonalen Richtplan (6; Versand durch Amt für Raumplanung)  
Departement für Bildung und Kultur  
Finanzdepartement  
Departement des Innern  
Volkswirtschaftsdepartement  
Medien (jae)